



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459  
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: WP-IN-2024/5790/LADO/IT  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

MMag. Peter Hilpold

DW: 1458

Innsbruck, 23.05.2024

Betrifft: Fahrgastrechtenovelle

Bezug: Ihr Schreiben vom 21.05.2024  
zust. Referent: Doris Artner-Severin

Sehr geehrte Frau Artner-Severin,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Eisenbahn-Beförderung- und Fahrgastrechtegesetz wie folgt Stellung:

Mit dieser vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird das bestehende Gesetz in Hinblick auf Neufassung der EU-Verordnung über die Eisenbahn-Fahrgastrechte angepasst. Folgende Punkte sind hierzu anzumerken:

Zu § 2 (3): Mit dieser Bestimmung nutzt Österreich weiterhin den Spielraum zur Ausnahme für die Anwendung der EU-Eisenbahn-Fahrgastrechteverordnung im Vorort- und Regionalverkehr. In der EU-Vorordnung ausdrücklich genannte Artikel sind aber auch im Vorort- und Regionalverkehr anzuwenden, und zwar unabhängig davon, ob diese Ausnahme angewendet wird oder nicht. Entsprechende Artikel finden sich auch im vorliegenden nationalen Gesetzesvorschlag wider, jedoch mit einer Ausnahme: Bei dieser Aufzählung fehlt jedoch Art. 6 der EU-Verordnung zur Fahrradmitnahme, dementsprechend muss auch dieser in § 2 (3) der vorliegenden Novelle aufgenommen werden.

Zu § 4 (1) lit 3: Dieser Paragraph regelt die Fahrpreischädigungen für Jahreskartenbesitzer:innen. Diese erhalten unaufgefordert den Entschädigungsbetrag, falls er

ihnen aufgrund von Verspätungen oder Zugausfällen zusteht. Diese Entschädigung kann jedoch weiterhin als Gutschein erfolgen und muss erst auf Wunsch der Besitzer:innen als Geldbetrag ausgezahlt werden. In Anbetracht des Umstandes, dass viele Gutscheine nicht eingelöst werden, sollte vielmehr vorgesehen werden, dass standardmäßig die Entschädigung in Form einer Auszahlung des Geldbetrages erfolgt.

Zu § 4 (4): Jene Fahrgäste, die entgegen der Bestimmungen in § 4 (1) lit 3 nicht unaufgefordert informiert wurden, können innerhalb einer Frist von einem Jahr den Anspruch geltend machen. Aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol sollte diese Frist jedenfalls auf drei Jahre ausgedehnt werden. Immerhin liegt es ja an den Eisenbahnunternehmen, unaufgefordert die Entschädigung zu leisten. Die Frist sollte jedenfalls auf 3 Jahre – analog zur allgemeinen Verjährungsfrist – ausgedehnt werden, da es ja nicht das Verschulden des Fahrgastes ist, nicht informiert worden zu sein.

Zu § 13 (8): Der Kauf des Tickets im Zug für den Fall, dass am Abfahrtsbahnhof kein Ticketautomat bzw. Schalter zur Verfügung steht, wird im letzten Satz eingeschränkt, da Eisenbahnunternehmen dieses Recht „aus vernünftigen Gründen der Sicherheit“ verweigern können. Dieser Ausdruck „vernünftige Gründe der Sicherheit“ ist in höchstem Maße unkonkret und würde dazu führen, dass Eisenbahnunternehmen diese Bestimmung in der Praxis aussetzen können. Deshalb sollte der letzte Satz dieses Paragraphen gestrichen werden.

Zu § 15 (3): Falls ein Fahrgast bei einer Kontrolle seinen gültigen Fahrausweis nicht vorzeigen kann, ihn aber sehr wohl nachbringt, kann das Eisenbahnunternehmen weiterhin 10 % des erhöhten Fahrpreises (also der Strafe für Fahren ohne gültigen Fahrausweis) verlangen. Das sind bei den ÖBB derzeit 135 Euro. Da es sich ja um Fahrgäste mit gültigem Ticket – in der Regel Zeitkarten und vor allem Jahreskarten – handelt, sollte im Falle des nachträglichen Vorweisens des gültigen Tickets der dennoch zu zahlende Betrag auf maximal 5 % des erhöhten Fahrpreises gesenkt werden, immerhin handelt es sich bei dieser Fahrgastgruppe ja um die treuesten Kund:innen der Eisenbahnunternehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner